



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017 BLZ: 34075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

Oberkappel, Jänner 2013
Zahl: Gem – 2/2013

zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Heizkostenzuschuss 2013

Auch in diesem Jahr unterstützt das Land Oberösterreich sozial bedürftige Personen mit einem Zuschuss zu den Heizkosten.

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich in der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende: 837,63 Euro; Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.255,89 Euro; Kinder: 158,31 Euro

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 837,63 Euro anzuwenden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, Abfertigungszahlung, (Witwen/Waisen)-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kinderbetreuungsgeld, Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, Selbsterhalterstipendium einschl. einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, usw. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (hierbei erfolgt bei pauschalisierten Landwirten die Einkommensermittlung nach den Richtlinien des Allg. Sozialversicherungsgesetzes/Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ., von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von € 195,21.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt 140 Euro bei Unterschreiten der Einkommensgrenze und 70 Euro bei Überschreiten der Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro wenn alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland OÖ. gelegen sein. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben.

Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist beim Gemeindeamt einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf. Das Formular kann auch von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.land-oberoesterreich.gv.at.

Die Antragstellung kann ab sofort **bis spätestens 15. April 2013** erfolgen, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2013 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2012 auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Das Einkommen ist bei der Antragstellung durch entsprechende Belege nachzuweisen (Jahreslohnzettel, Pensionsbestätigung, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Einkünfte aus Vermietung- u. Verpachtung, Arbeitsmarktservice-Bezüge, Mitteilung über Höhe des Kinderbetreuungsgeldes und eines ev. Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, etc.).

2. Zeckenschutzimpfung

Die diesjährige Zeckenschutzimpfung durch den Sanitätsdienst der BH Rohrbach findet in Oberkappel am Montag, den **22. April 2013 um 10.15 Uhr** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Oberkappel statt.

Kosten der Impfung: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 9,20; Jugendliche im 16. Lebensjahr € 11,00; ab dem 16. Lebensjahr € 13,00; ab dem 3. Kind und bei allen weiteren unversorgten Kindern € 3,63

*) Für Familien mit drei oder mehr unversorgten Kindern gilt folgende Sonderregelung:

Die Kosten der Schutzimpfung werden für das 3. und alle weiteren unversorgten Kinder dann vom Amt der Oö. Landesregierung übernommen, wenn bereits das 1. und 2. Kind geimpft wurde. Für die betreffenden Kinder ist bei der Impfung der Betrag von € 3,63 bar zu bezahlen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung vom zuständigen Krankenversicherungsträger rückerstattet, somit ist diese Impfung kostenfrei.

Versicherte aller Kassen bekommen von ihrer Krankenkasse den Kostenzuschuss über Antrag rückerstattet. Zu diesem Zweck wird bei der Impfung eine Zahlungsbestätigung ausgehändigt.

Die Impfkosten sind bei der Impfung **in bar** zu entrichten.

Der Impfausschuss des Obersten Sanitätsrates empfiehlt, alle weiteren Auffrischungsimpfungen im 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind regelmäßige Auffrischungsimpfungen empfohlen.

Personen ab dem 60. Lebensjahr sind im 3-Jahres-Intervall aufzufrischen.

3. Wohnungen gesucht – interessierte Vermieter bitte melden

Derzeit erhalten einige in Oberkappel ansässige Asylwerber dauerhafte Aufenthaltstitel in der Republik Österreich. Viele dieser Menschen möchten auch in Zukunft in unserer Gemeinde leben und hier die Integration in unserem Land fortsetzen. Aus diesem Grund besteht derzeit ein erhöhter Bedarf an Wohnräumen, insbesondere für Familien mit Kleinkindern.

Die Marktgemeinde ersucht deshalb alle an einer Vermietung interessierten Bürger sich auf dem Gemeindeamt zu melden und ein etwaiges Mietobjekt bekannt zu geben.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

i.V. Mag. Manuel Krenn
Vizebürgermeister